



GEMEINDE
SULGEN

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 1. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Verwaltung	1
Art. 1 Zuständigkeit	1
Art. 2 Friedhofkommission	1
Art. 3 Friedhofvorsteher	1
Art. 4 Bestattung	1
Art. 5 Bestattungsregister	1
Art. 6 Aufsicht	1
Art. 7 Rechnungswesen	1
II. Bestattungsordnung	1
Art. 8 Bestattungsbewilligung	1
Art. 9 Freie Bestattungswahl	2
Art. 10 Säрге	2
Art. 11 Einsargen/ Aufbahrung	2
Art. 12 Überführungen	2
Art. 13 Organisation	2
Art. 14 Abdankungsfeier	2
Art. 15 Mitteilungen	2
Art. 16 Amtliche Todesanzeige	2
III. Bestattungskosten	2
Art. 17 Bestattungskosten	2
Art. 18 Bestattung auswärtiger Verstorbener	3
Art. 19 Auswärtige Bestattung	3
Art. 20 Alternative Bestattungsformen	3
Art. 21 Nicht gewährleisteter Grabunterhalt	3
IV. Friedhofordnung	3
Art. 22 Ruhe und Ordnung	3
Art. 23 Zugang	4
Art. 24 Aufsicht	4
Art. 25 Veranstaltungen	4
Art. 26 Gräberarten	4
Art. 27 Belegung	4
Art. 28 Ruhezeit	4
Art. 29 Familiengräber	4
Art. 30 Urnenbeisetzungen	4
Art. 31 Anzahl Beisetzungen	5
Art. 32 Grabnummerierung	5

Art. 33 Exhumierung	5
Art. 34 Grabräumung	5
V. Grabbepflanzung und Grabunterhalt	5
Art. 35 Grabschmuck	5
Art. 36 Grabbepflanzung	5
Art. 37 Höhe von Pflanzen	6
Art. 38 Grabpflege	6
Art. 39 Nicht unterhaltene Gräber	6
Art. 40 Grabunterhaltungsfond	6
Art. 41 Haftung	6
VI. Grabdenkmäler	6
Art. 42 Grabdenkmäler	6
Art. 43 Zugelassene Materialien	6
Art. 44 Dimensionen	7
Art. 45 Bewilligungspflicht	7
Art. 46 Setzen von Grabdenkmälern	7
Art. 47 Sandsteinplatten	8
VII. Benützung Abdankungshalle	8
Art. 48 Benützung	8
VIII. Finanzierung	8
Art. 49 Gebühren	8
IX. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 50 Härtefälle	8
Art. 51 Einsprache / Rekurs	8
Art. 52 Übertretungen	8
X. Schlussbestimmungen	8
Art. 53 Aufhebung bisheriges Recht	8
Art. 54 Inkraftsetzung	8

Dieses Reglement stützt sich auf die Eidgenössische Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau (GG) vom 3. Dezember 2014 und auf die Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004. In diesem Reglement wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet.

I. Organisation und Verwaltung

Art. 1
Zuständigkeit Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Sulgen, im folgenden "Gemeinde" genannt und untersteht der Aufsicht der Friedhofkommission.

Art. 2
Friedhofkommission ¹ Für die Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen und die Gestaltung des Friedhofes ist die Friedhofkommission zuständig.
² Der Friedhofkommission gehören an:
a) drei Mitglieder des Gemeinderates Sulgen
b) ein Vertreter der Ev. Kirchgemeinde
c) ein Vertreter der Kath. Kirchgemeinde
d) ein Vertreter der beteiligten Gemeinden
e) der Friedhofvorsteher mit beratender Stimme
Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.
³ Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 3
Friedhofvorsteher Der Leiter des Bestattungsamtes Sulgen bzw. sein Stellvertreter übt die Funktion als Friedhofvorsteher aus. Er nimmt die Todesmeldungen entgegen und bereitet die Bestattungen administrativ vor.

Art. 4
Bestattung ¹ Die Gemeinde sorgt zusammen mit den Angehörigen für eine würdige Bestattung.
² Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gilt die Urnenbeisetzung und die Erdbestattung.
³ Auf dem Friedhof Sulgen werden Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt.

Art. 5
Bestattungsregister Der Friedhofvorsteher führt ein Bestattungsregister.

Art. 6
Aufsicht Die Friedhofkommission hat die Aufsicht über die Benützung und den Unterhalt des Friedhofes und der Friedhofgebäude.

Art. 7
Rechnungswesen Das Rechnungswesen für Bestattungen erledigt der Friedhofvorsteher.

II. Bestattungsordnung

Art. 8
Bestattungsbewilligung Bestattungen auf dem Friedhof Sulgen sind nur erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des Friedhofvorstehers der Gemeinde Sulgen vorliegt.

Art. 9 Freie Bestattungswahl	<p>¹ Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.</p> <p>² Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt Feuerbestattung (gemäss § 38 GG).</p> <p>³ Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihen- oder Familiengräbern.</p>
Art. 10 Särge	Die Särge werden in der Regel durch das Bestattungsamt beschafft.
Art. 11 Einsargen/ Aufbahrung	<p>¹ Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung und die Überführung in das Friedhofgebäude.</p> <p>² Die Aufbahrungsräume können in Absprache mit dem Friedhofvorsteher besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene oder Pietät möglich ist.</p>
Art. 12 Überführungen	Der Friedhofvorsteher veranlasst die Überführung ins Krematorium und zur örtlichen Abdankungsfeier.
Art. 13 Organisation	<p>¹ Der Zeitpunkt der Bestattung und Abdankung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Möglichkeit in Rücksprache mit den Pfarrämtern durch den Friedhofvorsteher festgelegt.</p> <p>² Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.</p>
Art. 14 Abdankungsfeier	<p>¹ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofpersonal.</p> <p>² Sarg/Urne und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier grundsätzlich im Friedhofgebäude aufgestellt.</p> <p>³ Bestattungen sind öffentlich. Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen erfolgt die Abdankung im engsten Familienkreis.</p>
Art. 15 Mitteilungen	Der Friedhofvorsteher erlässt den zuständigen Stellen entsprechende Mitteilungen über die Bestattung.
Art. 16 Amtliche Todesanzeige	<p>¹ Für Einwohner der Gemeinde Sulgen wird in der Regel eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht.</p> <p>² Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.</p>

III. Bestattungskosten

Art. 17 Bestattungskosten	¹ Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Sulgen hatten, übernimmt die Gemeinde einen
------------------------------	--

festgesetzten Beitrag gemäss Gebührenordnung an folgende Kosten:

- a) die Lieferung des Standard-Sarges, das Einsargen und das Aufbahnen im Friedhofgebäude Sulgen
 - b) das Überführen vom Sterbeort im Kanton bis zum Friedhof Sulgen
 - c) das Überführen vom Friedhof Sulgen zur örtlichen Abdankungsfeier und allenfalls ins Krematorium St. Gallen
 - d) die Einäscherung inklusive Standardurne und den Urnenrücktransport vom Krematorium nach Sulgen
 - e) die amtliche Todesanzeige
 - f) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes auf dem Friedhof Sulgen für mind. 20 Jahre (Erdgrab oder Urnenreihengrab)
 - g) die Bezeichnung des Grabplatzes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Kreuz an die Gemeinde zurück.
 - h) die einmalige Organisation der Bestattung (Verwaltungskosten)
 - i) Das Bereitstellen der Urne bzw. das Aufbahnen des Sarges für die Abdankungsfeier in der Abdankungshalle Sulgen
- ² Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche, sowie allfällige Mehrkosten gemäss Abs. 1.

Art. 18
Bestattung auswärtiger Verstorbener

Für die Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in der Gemeinde Sulgen hatten, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 19
Auswärtige Bestattung

Wird eine in Sulgen wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, werden die von der Gemeinde festgesetzten Bestattungskosten gemäss Art. 17 vergütet, soweit diese nicht von der Gemeinde am Bestattungsort übernommen werden.

Art. 20
Alternative Bestattungsformen

Für alternativ angebotene Bestattungsformen ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 21
Nicht gewährleisteter Grabunterhalt

Wenn der Grabunterhalt, beziehungsweise die Finanzierung der Grabstätte, nicht gewährleistet ist, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift).

IV. Friedhofordnung

Art. 22
Ruhe und Ordnung

- ¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
- ² Die Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist nicht gestattet zu lärmern, herumzurennen sowie Blumen und Zweige abzureissen.
- ³ Die Verwendung von Chemikalien zur Reinigung von Grabmälern oder zur Schädlingsbekämpfung ist untersagt.

⁴ Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrten für körperlich Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten.

Art. 23
Zugang

Der Friedhof ist für jedermann zugänglich.

Art. 24
Aufsicht

Für die Ordnung auf dem Friedhof ist das Friedhofpersonal zuständig. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Art. 25
Veranstaltungen

Besondere Abdankungen, Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission.

Art. 26
Gräberarten

Der Friedhof Sulgen enthält (Verfügbarkeit vorbehalten):

- a) Erdbestattungs-Reihengräber
- b) Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder
- c) Urnen-Reihengräber
- d) Urnengräber an der Schrifttafelwand (Urnenwand)
- e) Urnengräber mit liegenden Sandsteinplatten (Plattenfeld)
- f) Urnen-Gemeinschaftsgrab bei Stele
- g) Urnen-Gemeinschaftsgrab beim Sammelblock (mit Inschrift)
- h) Urnen-Gemeinschaftsgrab beim Sammelblock (ohne Inschrift)
- i) Familiengräber

Art. 27
Belegung

¹ Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.

² Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Art. 28
Ruhezeit

Die Ruhezeit aller Gräber beträgt mindestens 20 Jahre (ausser Familiengräber).

Art. 29
Familiengräber

¹ Familiengräber werden gegen eine Gebühr für eine Mindestruhezeit von 50 Jahren abgegeben. Die Ruhezeit kann nach Ablauf zu den dann geltenden Bedingungen verlängert werden.

² Erdbestattungen dürfen nicht später als 20 Jahre und Urnenbeisetzungen nicht später als 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit vorgenommen werden.

³ Es dürfen zwei Erdbestattungen erfolgen. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

Art. 30
Urnenbeisetzungen

¹ Die Beisetzung einer Urne kann in einem Urnengrab oder in einem Urnen-Gemeinschaftsgrab erfolgen. Die Urne kann auch im bestehenden Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse es erlauben und die Ruhezeit noch mindestens 5 Jahre dauert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann diese Frist unterschritten werden. Dadurch wird die ursprüngliche Ruhezeit nicht verlängert.

² Die Urne kann auch den Angehörigen überlassen werden.

	<p>³ Urnen dürfen ausschliesslich durch das bestimmte Friedhofpersonal beigesetzt oder verlegt werden. Für die Wegnahme oder Verlegung beigesetzter Urnen ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Durch eventuelle Beschädigungen wegen Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.</p>
Art. 31 Anzahl Beisetzungen	<p>¹ In einem Erdbestattungsgrab darf in der Regel nur ein Leichnam beigesetzt werden.</p> <p>² Säрге von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr können auf Wunsch der Angehörigen im selben Grab beigesetzt werden.</p> <p>³ In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- und Urnengräber) können bis fünf Jahre vor der Grabräumung maximal sechs Urnen beigesetzt werden.</p>
Art. 32 Grabnummerierung	<p>Alle Gräber werden mit einer Nummer versehen, die im Bestattungsregister eingetragen ist.</p>
Art. 33 Exhumierung	<p>Um die Friedhofruhe und den Totenfrieden der im Friedhof Bestatteten zu gewährleisten, ist die Exhumierung erdbestatteter Leichen in der Regel nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung möglich. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.</p>
Art. 34 Grabräumung	<p>¹ Über den Zeitpunkt der Grabräumung entscheidet die Friedhofkommission.</p> <p>² Die Gemeinde sorgt für eine der Ästhetik und Pietät angepasste Räumung.</p> <p>³ Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens 6 Monate vorher durch öffentliche Publikation bekannt gemacht (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde und Amtsblatt). Zudem werden die Angehörigen durch Anschlag beim betreffenden Grabfeld aufgefordert, die Gräber zu räumen.</p> <p>⁴ Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt der Friedhofvorsteher.</p>

V. Grabbepflanzung und Grabunterhalt

Art. 35 Grabschmuck	<p>¹ Verwelkte Blumen, Kränze, etc. werden durch das Friedhofpersonal abgeräumt und entsorgt. Gegenstände die bei Gräbern deponiert wurden, welche die Gemeinde unterhält, können ebenfalls entsorgt werden. Die Hinterbliebenen haben kein Anrecht auf Rückgabe der Gegenstände. Mit dem Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu vereinbaren, wenn die Hinterbliebenen den Grabschmuck behalten möchten.</p> <p>² Bepflanzungen der Gemeinde dürfen durch keine Gegenstände in Mitleidenschaft gezogen, sowie Durchgangswegen nicht blockiert werden.</p>
Art. 36 Grabbepflanzung	<p>¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt ist Sache der Angehörigen.</p> <p>² Der Unterhalt eines Grabes kann entweder der Gemeinde</p>

(siehe Art. 40) oder einem Dritten übertragen werden. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.

³ Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und Einfassung und Wegenlagen erstellt sind.

Art. 37
Höhe von Pflanzen
Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche sollen nicht höher als der Grabstein oder das Grabkreuz sein.

Art. 38
Grabpflege
¹ Die Angehörigen haben die Gräber in Ordnung zu halten. Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlage zu vermeiden.

² Für das Aufstellen von Schnittblumen sollen nach Möglichkeit die vorhandenen Einsteckvasen verwendet werden. Verwelkte Kränze und Blumen sind in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren.

³ Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden

oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt oder angeordnet werden.

Art. 39
Nicht unterhaltene Gräber
Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Dauerbepflanzung versehen.

Art. 40
Grabunterhaltungsfond
Der Unterhalt eines Grabes kann, durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltungsfonds, der Gemeinde übertragen werden. Ein allfälliger Überschuss verfällt nach Aufhebung des Grabes.

Art. 41
Haftung
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.

VI. Grabdenkmäler

Art. 42
Grabdenkmäler
¹ Die Grabdenkmäler sollen ansprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

² Pro Grabstätte ist ein Grabdenkmal zulässig. Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabdenkmal gestattet.

Art. 43
Zugelassene Materialien
¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Natursteine, einheimische Holzarten, Schmiedeeisen, Bronze.

² Andere Werkstoffe können ausnahmsweise von der Friedhofskommission bewilligt werden, sofern sie sich ins Gesamtbild einfügen.

³ Unzulässig sind Fotografien und Porträts über 50 cm², naturalistische Reliefs und Schriftzeichen aus Glas.

Art. 44 Dimensionen		Max. Höhe	Max. Breite
	Erwachsenengräber		
	Grabsteine	100 cm	60 cm
	Grabkreuze	100 cm	60 cm
	Liegeplatten		45 cm
	Familiengräber		
	Grabsteine	120 cm	140 cm
	Kindergräber		
	Grabsteine	80 cm	45 cm
	Grabkreuze	80 cm	45 cm
	Liegeplatten		40 cm
	Urnengräber		
	Grabsteine	90 cm	50 cm
	Grabkreuze	90 cm	50 cm
	Liegeplatten		45 cm

¹ Figuren, Kreuze und schlanke Stehlen bis 40 cm Breite dürfen die Höhenmasse um maximal 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.

² Die oben aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Die Sockelhöhe darf höchstens 10 cm ab Bodenlichtmass betragen.

³ Die vorgesehenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken sowie bei stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens um 15 cm überragen.

Art. 45
Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

² Gesuche sind beim Friedhofvorsteher in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Folgende Unterlagen und Angaben sind dabei notwendig:

- a) Zeichnungen im Massstab 1:10
- b) Angaben über das zu verarbeitende Material
- c) Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)

³ Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.

⁴ Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Ergänzung fehlender Angaben zurückgewiesen.

⁵ Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler werden unter Kostenfolge entfernt.

Art. 46
Setzen von Grabdenkmälern

¹ Beim Aufstellen des Grabmals ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite genau bündig ist mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabsteine.

² Grabdenkmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Einfassungen und die Wege durch die Gemeinde erstellt sind. Das Setzen von Grabdenkmälern auf Erdbestattungsgräbern darf

frühestens neun Monate nach der Beisetzung erfolgen.

³ Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht nach 16.00 Uhr an den Tagen vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen, ausgeführt werden.

⁴ Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Art. 47
Sandsteinplatten

Die Sandsteinplatten für die Urnenwand, das Plattenfeld und die Stele werden von der Gemeinde beschafft. Die Beschriftung wird über den Friedhofvorsteher in Auftrag gegeben.

VII. Benützung Abdankungshalle

Art. 48
Benützung

Die Abdankungshalle kann für Trauerzeremonien benutzt werden. Sie steht allen Personen offen.

VIII. Finanzierung

Art. 49
Gebühren

Die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde richten sich nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenordnung.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Art. 50
Härtefälle

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofkommission befugt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

Art. 51
Einsprache / Rekurs

Beschwerden gegen Entscheide des Bestattungspersonals sind innert 20 Tagen an die Friedhofkommission der Gemeinde Sulgen zu richten. Gegen dessen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Art. 52
Übertretungen

Übertretung von Vorschriften dieses Reglements können durch den Gemeinderat mit Busse geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

X. Schlussbestimmungen

Art. 53
Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

Art. 54
Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01.07.2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat Sulgen beschlossen am 27.03.2018.

Der Gemeindepräsident: Andreas Opprecht
Der Gemeindeschreiber: Walter Senn

An der Gemeindeversammlung Sulgen genehmigt am 29.05.2018.

Der Gemeindepräsident: Andreas Opprecht
Der Gemeindeschreiber: Walter Senn